

Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

I. Geltungsbereich

1. Der Einkauf von Lieferungen und/oder Leistungen durch die FRITZ SCHÄFER GMBH & CO. KG, sowie alle damit verbundenen Unternehmen § 15 AktG (nachfolgend „SSI SCHÄFER oder „wir“ bzw. „uns“) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“). Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen schließen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf.
3. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.
4. Alle Klauseln dieser Einkaufsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass nicht etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragsänderung

1. Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt dadurch zustande, dass der Lieferant unsere Bestellung unverzüglich annimmt.
2. Bei Abweichungen zwischen der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen gehen die Regelungen der Bestellung vor.
3. Unsere Bestellungen und deren Annahme bedürfen der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail). An unsere Bestellungen halten wir uns 2 Wochen gebunden, wobei maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung der Zugang der Annahmeerklärung bei uns ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
4. Unsere Anfragen zur Erstellung eines Angebots und unsere Bestellungen wird der Lieferant unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns darauf hinweisen. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten und sonstige vorvertragliche Leistungen werden nicht gewährt, sofern nicht eine Vergütung schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
5. Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, ist er verpflichtet, uns hierauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen.
6. Nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Aufhebung des Schrift- bzw. Textformerfordernisses bedürfen der Schrift- oder Textform. Sollten sich Änderungen des Leistungsumfangs bei der Ausführung unserer Bestellung als erforderlich erweisen, wird uns der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Änderungen, die von uns gewünscht werden, gelten die Regelungen dieser Ziff. II. entsprechend.
7. Sollten wir die bestellten Produkte im Unternehmen aufgrund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände nicht mehr verwenden können, steht uns das Recht zu, den Vertrag durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen bzw. hinsichtlich des nicht erfüllten Teils den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

III. Lieferung, Import, Zoll

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Liefergegenstände sowie unserer Bestellnummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant diese Angaben, gilt die Lieferung erst mit ihrer Zuordnung bei uns als erfolgt.
2. Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung können von uns jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin geändert werden.
3. Teillieferungen sind unzulässig, sofern wir ihnen nicht vorab schriftlich zugestimmt haben.
4. Falschlieferungen und Übermengen können von uns auch nach vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb der Mängelrügefrist zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesendet werden.
5. Sofern der Lieferant für die Vertragsdurchführung Arbeitskräfte einsetzt, die nicht aus EU-Mitgliedsstaaten stammen, hat er vor Beginn der Leistungserbringung aufzufordern die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
6. Lieferanten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, aber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind verpflichtet, ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung anzugeben.
7. Beim Import von Waren nach Deutschland sind die Waren verzollt und versteuert zu liefern (DDP Incoterms 2020). Der Lieferant hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen auf seine Verantwortung und Kosten die geforderten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, den Zollbehörden die erforderlichen Informationen zu erteilen sowie alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen bereitzustellen und beizubringen.

8. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns über alle Genehmigungspflichten gemäß der deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen vollumfänglich und schriftlich zu unterrichten.

9. Auf Verlangen von SSI SCHÄFER wird der Lieferant eine Lieferantenerklärung nach Art. 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 über die präferenzielle Ursprungsbeziehung der verkauften Ware abgeben sowie ein Ursprungszeugnis über den nicht-präferenziellen Ursprung der verkauften Ware gem. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ausstellen. Der Lieferant wird auf Verlangen von SSI SCHÄFER die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen als auch die eventuell erforderlichen Bestätigungen beibringen. Sollte dem Lieferanten die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung nach Art. 62 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 nicht möglich sein, so ist SSI SCHÄFER vor Übergabe der verkauften Ware darüber zu unterrichten. Der Lieferant wird SSI SCHÄFER den Schaden ersetzen, der SSI SCHÄFER dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung der Ware unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort (gemäß Ziff. V.1.) an. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Rechtzeitigkeit von Werkleistungen kommt es auf deren Abnahme an. Sofern Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder andere Unterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten zum Leistungsumfang gehören, gilt die Lieferung/Leistung vor deren vollständiger und vertragsgemäßer Übergabe nicht als erbracht.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Benennung der Gründe über den Eintritt von Umständen zu informieren, die dazu führen, dass der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns unverzüglich über die voraussichtliche Dauer des Verzugs zu informieren.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
5. Wir sind bei Lieferverzögerungen berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des Auftragswerts zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns bereitzustellender Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen oder Beistellungen schriftlich oder in Textform mit angemessener Nachfrist angemahnt und nicht innerhalb der Nachfrist erhalten hat.
7. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung ohne unsere vorherige Zustimmung behalten wir uns vor, die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung/Leistung an, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns. Die Zahlung kann der Lieferant erst zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin verlangen.

V. Versand, Gefahrübergang, Erfüllungsort

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren DAP (Incoterms 2020) an den von uns in der Bestellung bezeichneten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung entsprechende Weisungen von SSI SCHÄFER einzuholen. Sollte sich der benannte Bestimmungsort nicht in Deutschland befinden, erfolgt die Lieferung der Ware - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen - FCA Bestimmungsort (Incoterms 2020).
2. Von Ziff. V.1. abweichende Versandbedingungen in unserer Bestellung beziehen sich im Zweifel immer auf die Incoterms 2020.
3. Direktversand an unsere Kunden erfolgt vollkommen neutral und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur an uns übersandt werden.
4. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, hat der Lieferant die zu liefernde Ware sachgemäß auf eigene Kosten transportsicher zu verpacken.
5. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist der Bestimmungsort (gemäß Ziff. V.1.).

Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

6. Die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware geht, auch wenn die Versendung der Ware vereinbart ist, erst bei Übergabe der Ware am Bestimmungsort (gemäß Ziff. V.1.) auf uns über. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistung durch uns auf uns über.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Eigentumsvorbehalte

1. Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht endgültig festgelegt, so sind uns diese unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung bekanntzugeben. In diesem Falle wird die Bestellung erst mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DAP (Incoterms 2020) einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und exklusive Umsatzsteuer.

3. Rechnungen sind vom Lieferanten elektronisch an die von uns in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Ist die E-Mail-Adresse in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, teilen wir dem Lieferanten die E-Mail-Adresse auf Nachfrage mit.

4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Lieferanten müssen unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angegeben werden. Fehlen eine oder mehrere Angaben und verzögert sich dadurch die Bearbeitung in unserem Hause im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs, verlängern sich die unter Ziff. VI.5. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang bzw. Abnahme der Leistung und Zugang einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, durch Überweisung oder per Verrechnungsscheck. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Überweisung innerhalb der Frist in Auftrag gegeben wurde.

6. Die Zahlung stellt kein Anerkenntnis der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß dar.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen uns oder deren Einziehung durch Dritte untersagt, sofern wir der Abtretung bzw. Einziehung nicht vorab schriftlich zustimmen.

9. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweils gelieferte Ware beziehen, an der der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

VII. Mängelrüge und Mängelhaftung, Verjährung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware dem Stand der Technik entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware am Bestimmungsort verkehrsfähig ist. Insoweit hat sich der Lieferant eigenständig über die am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen zu informieren.

2. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen.

3. Nach Eingang der Ware überprüfen wir diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Untersuchungspflicht im Rahmen der Wareneingangskontrolle beschränkt sich dabei auf offensichtliche Schäden, die wir im Rahmen der Wareneingangskontrolle durch Sichtkontrolle der Transportverpackungen sowie durch Sichtkontrolle von Stichproben feststellen können (z. B. Beschädigungen der Transportverpackung, Falsch- oder Minderlieferungen). Erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich anzuzeigen. Offene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen angezeigt werden. Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

4. Wird aufgrund mangelhafter Lieferung eine stichprobenartige oder 100 %-ige Überprüfung der erhaltenen Ware erforderlich, trägt der Lieferant die dadurch entstandenen Kosten.

5. Sämtliche Mängel der gelieferten Ware sind vom Lieferanten nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nachfolgend gemeinsam „Nacherfüllung“) zu beseitigen. Insofern stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ungekürzt zu. Nachbesserungen können wir auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte angemessene

Frist erfolglos abgelaufen oder eine Nachfristsetzung aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder besonderen Dringlichkeit entbehrlich ist.

6. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelhaftungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorlag.

8. Die Gewährleistungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten.

9. Bei einer Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

10. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen gehemmt.

VIII. Freistellung, Rückruf, Versicherung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung/Leistung und ihre trags- oder bestimmungsgemäße Verwendung durch uns keine gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Ist die Verwendung der Lieferung/Leistung durch gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder eine entsprechende Lizenz oder Nutzungsgenehmigung von dem Rechtsinhaber zu beschaffen oder die Lieferung/Leistung so zu ändern bzw. auszutauschen, dass unter Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen ihrer Verwertung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben. Der Lieferant wird in solchen Fällen die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren. Wir ermächtigen den Lieferanten insoweit, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen und werden von uns aus keine Ansprüche Dritter anerkennen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

4. Sollten wir verpflichtet sein, wegen eines fehlerhaften Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, hat der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten zu tragen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro zu unterhalten, deren Bestand er uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen hat.

IX. Umwelt, Energie

1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten ein geeignetes, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts- und Umweltmanagement zu unterhalten. Er hat diesbezüglich Aufzeichnungen zu erstellen und uns diese auf Anfrage vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, an Qualitäts- und Umweltaudits mitzuwirken, die der Überprüfung und Beurteilung seines Qualitäts- und Umweltmanagements durch uns oder einem von uns beauftragten/beigezogenen Dritten dienen. Dies schließt insbesondere auch die Beteiligung Dritter entsprechend etwaiger gesetzlicher Erfordernisse mit ein.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen einschließlich der Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die mangelnde Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Dem Lieferanten ist unsere Umwelt- und Energiepolitik bekannt, er wird diese im Vertragsverhältnis unterstützen und fördern. Als Kriterium für die Auswahl von Waren/Leistungen wird von uns auch die energetische Leistung/Energieeffizienzklasse mit einbezogen.

X. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an uns herauszugeben. Ggf. angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Davon ausgenommen sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

2. Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Beistellungen (Material, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung, überträgt uns der Lieferant hiermit im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellungen entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden, vom Lieferanten verursachte Schäden sind von ihm zu ersetzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den Beistellungen Mitteilung machen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Beistellungen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben.

3. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von uns bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, werden mit Inbetriebnahme durch den Lieferanten unser Eigentum. Für den Fall der Nicht-Amortisation der Fertigungsmittel bei Einstellung der Produktion der entsprechenden Ware für uns steht uns das Recht zu, die Fertigungsmittel gegen Zahlung des nicht amortisierten Teils zu übernehmen. Die Regelungen über Beistellungen gelten entsprechend.

XI. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

1. Alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle vertraulichen geschäftlichen und technischen Informationen, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrages von uns erhält, sind vom Lieferanten - auch über einen Zeitraum von 5 Jahren über die Vertragsbeendigung hinaus - uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung durch uns ohne Vertraulichkeitsbindung bekannt waren, die der Lieferant nachweislich ohne Nutzung unserer vertraulichen Informationen entwickelt hat, oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig ohne Vertraulichkeitsbindung Kenntnis erlangt hat.

2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen o.ä. oder nach unseren Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertragsdurchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

3. Der Lieferant hat die ihm von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.

4. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung zu uns hinweisen.

5. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend der in dieser Ziff.XI. getroffenen Regelung verpflichten.

XII. Ergebnisse, Rechte, Software

1. Alle Arbeitsergebnisse des Lieferanten gehen unmittelbar mit ihrer Entstehung tatsächlich und rechtlich in unser ausschließliches Eigentum über. Uns stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Erzielte Ergebnisse sind uns unverzüglich mitzuteilen und zugänglich zu machen.

2. Bezüglich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung etwa entstehende Urheberrechte räumt uns der Lieferant das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und kostenlose Nutzungsrecht an diesen Urheberrechten ein.

3. Bei erworbener Software steht uns das ausschließliche Nutzungsrecht an der Software zu (dies gilt nicht für Standardsoftware). Wir sind berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen und/oder Eingriffe an erworbener Software vorzunehmen und die Software zu bearbeiten.

4. Bei Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten gelten insbesondere die Regelungen unter VIII.1 und VIII.2 entsprechend.

XIII. Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nicht berechtigt, es sei denn, wir haben hierzu unsere vorherige schriftliche Zustimmung erteilt. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant uns gegenüber übernommen hat, zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer.

XIV. Nachhaltigkeit in der Lieferkette

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen und Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durch den Lieferanten selbst

oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen frühzeitig zu erkennen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen über die Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft zu erteilen. Wir sind berechtigt, die vom Lieferanten getroffenen Präventionsmaßnahmen einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger Ankündigung entweder selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

2. Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der unter 1. erwähnten Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutz durch den Lieferanten selbst oder durch unmittelbar oder mittelbar eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abstellmaßnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Abstellmaßnahmen überprüfen und uns über die Verletzungen und getroffenen Abstellmaßnahmen unterrichten. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an geeigneten Schulungsmaßnahmen zu menschenrechtlichen, arbeitsschutz- und umweltbezogenen Themen teilnehmen.

XV. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Ahndung führen können (zum Beispiel Korruption oder Kartell- und Wettbewerbsverstöße). Der Lieferant ist dafür verantwortlich, entsprechende geeignete Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf schriftliches Verlangen von über die Präventionsmaßnahmen Auskunft zu erteilen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn ein behördliches Ermittlungsverfahren wegen möglicher korrupter Handlungen oder Kartell- und Wettbewerbsverstößen eingeleitet wird.

4. Darüberhinaus erkennt der Lieferant den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von SSI SCHÄFER an, welcher unter <https://www.ssi-schaefer.com/de-de/ueber-uns/compliance> eingesehen werden kann oder dem Lieferanten auf Anforderung zugesandt wird, und versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns befolgt.

XVI. Datenschutz

1. Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten EDV-mäßig auf unseren Servern speichern und zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten erforderlich ist.

2. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, wenn und soweit dies für die Leistungserbringung des Lieferanten erforderlich ist bzw. wir dazu gesetzlich berechtigt sind. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen des Lieferanten erforderlich ist.

3. Sofern der Lieferant bei der Erbringung seiner Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird er die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und uns auf unsere Aufforderung hin über deren Einhaltung informieren. Der Lieferant hat seine Beschäftigten schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen zu verpflichten. Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag für oder gemeinsam verantwortlich mit SSI SCHÄFER verarbeitet, wird er mit uns eine gesonderte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen.

4. Im Übrigen nimmt der Lieferant unsere Datenschutzhinweise, unter <https://www.ssi-schaefer.com/de-de/datenschutz> zur Kenntnis.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird von den Parteien durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzt, deren wirtschaftliche Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

2. Diese Einkaufsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht am Sitz der Bestellerin („Bestellerin“ meint die jeweilige Gesellschaft von SSI SCHÄFER, die die Bestellung von Lieferungen und/oder Leistungen gegenüber dem Lieferanten aufgibt). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Bestellerin. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an dessen Sitz zu verklagen.

4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.